

Mitteilung der Telekom-Control-Kommission

Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission zu Case No M.6497 vom 12.12.2012 wurde die Zustimmung zum Zusammenschluss von Hutchison 3G Austria (H3G) und Orange Austria unter Anderem unter der Auflage erteilt, dass H3G an einen etwaigen im Rahmen der für September 2013 vorgesehenen Multiband-Auktion auftretenden Neueinsteiger Spektrum im 2,6 GHz-Bereich abzugeben hat (Divestment Spektrum).

Hinsichtlich dieser Frequenzen sind gemäß des Zuteilungsbescheides der Telekom-Control-Kommission vom 18.10.2010, GZ F 4/08-76, folgende Versorgungsaufgaben vorgesehen:

„Jeder Frequenzzuteilungsinhaber ist verpflichtet, mit dem ihm in diesem Verfahren zugeteilten Frequenzspektrum bis zum 31. Dezember 2013 jeweils einen Versorgungsgrad von 25% sicherzustellen.“

Die Erfüllung der angeführten Versorgungsverpflichtung ist für einen etwaigen Neueinsteiger im Falle der im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 erst zu genehmigenden Übertragung aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen erfolgter Übertragung und dem 31.12.2013 nicht zumutbar. Eine diesbezügliche Änderung der Versorgungsaufgaben bzw der diesbezüglichen Stichtages kann im Zuge der Überlassung durch die Telekom-Control-Kommission erfolgen, um nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb zu vermeiden.

Im Hinblick darauf, dass ein etwaiger Neueinsteiger bereits im Vorfeld der Multiband-Auktion eine gewisse Planungssicherheit dahingehend benötigt, dass neben den ihm gegenüber moderateren Versorgungsaufgaben für das bei der Multiband-Auktion reservierte Spektrum im Bereich 800 MHz auch eine Anpassung der Versorgungsverpflichtung hinsichtlich des Divestment Spektrums vorgenommen wird, teilt die Telekom-Control-Kommission mit, dass im Falle der Übertragung auch eine vergleichbare Anpassung (Verschiebung des Stichtages betreffend Erfüllung der Versorgungspflicht um mindestens 3 Jahre) betreffend das Divestment Spektrum (2,6 GHz) erfolgen wird.